§ 8. Die Staatsgewalt in ihrer inneren Selbständigkeit.

I. Aus dem Grundgedanken des Völkerrechts ergibt sich die gegenseitige Anerkennung der Selbständigkeit jedes Staates innerhalb seines Machtbereiches. Die Umgrenzung dieses Machtbereiches wird räumlich gegeben durch das Staatsgebiet, persönlich gegeben durch das Staatsvolk. Die selbständige Staatsgewalt tritt uns daher völkerrechtlich entgegen einerseits als Gebietshoheit, andererseits als Personalhoheit.

Staatsgewalt, imperium, ist stets Herrschergewalt, Befehls- und Zwangsgewalt; sie kann also nur als Herrschaft über Menschen gedacht werden, deren Beziehungen untereinander und zur Staatsgewalt selbst rechtlich bestimmt werden. Das Nebeneinanderbestehen gleichberechtigter Staaten, deren Gesamtheit die Völkerrechtsgemeinschaft ausmacht, ist aber nicht denkbar, ohne daß die Machtkreise der einzelnen selbständigen Staatsgewalten gegeneinander abgegrenzt werden. Die Abgrenzung erfolgt nach zwei verschiedenen, sich teilweise durchkreuzenden Gesichtspunkten.

- 1. Sie wird zunächst gegeben durch die Beziehung der Menschen zum Staatsgebiet, ohne daß hier zwischen Staatsangehörigen und Staatsfremden unterschieden würde. Demnach sind alle auf dem Gebiete eines Staates sich aufhaltenden Personen der Staatsgewalt dieses Staates, seinen Gesetzen, seinen Gerichten, seinen Vollstreckungsbeamten unterworfen. Die Beziehung zum Staatsgebiet wird aber auch hergestellt durch dingliche Rechte an unbeweglichen Gütern, die in dem Gebiete des Staates gelegen sind. Die Staatsgewalt erscheint hier bei oberflächlicher Betrachtung als Herrschaft über Sachen; sie ist aber in Wahrheit auch hier Herrschaft über Menschen, und zwar ohne Rücksicht auf deren Staatsangehörigkeit wie auf deren Aufenthalt.
- 2. Sie wird ferner gegeben durch die Staatsangehörigkeit. Als Personalhoheit greift die Staatsgewalt hinaus über das Staatsgebiet; ihre Befehle erreichen den Staatsbürger auch, während er im Auslande sich aufhält; schützend begleitet ihn auch in die Fremde die Staatsgewalt seines Heimatstaates. Es wäre mithin einseitig und unrichtig, die Staatsgewalt lediglich als Gebietshoheit, als Territorialgewalt auffassen zu wollen. Das Band der Staatsangehörigkeit wird gelockert, aber nicht gelöst durch die Überschreitung der Staatsgrenzen.
- II. Die innere Selbständigkeit der Staatsgewalt äußert sich allen übrigen Staaten gegenüber als Autonomie in Gesetzgebung, Rechtspliege, Verwaltung innerhalb des dem Staate zustehenden Machtkreises.

Jedoch ist zu beachten:

1. In Ausübung seiner Autonomie dari der Staat nicht übersehen, daß er nicht isoliert dasteht, sondern Glied einer großen Gemeinschaft gleichberechtigter Rechtsgenossen ist. Er hat daher Kollisionen mit der Autonomie der anderen Staaten zu vermeiden.